

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Finanzierung, Auszahlungsvoraussetzungen.....	5
§ 1.1 Gewährung und Höhe der Finanzierung.....	5
§ 1.2 Zweckbindung der Finanzierung	5
§ 1.3 Auszahlung	6
§ 1.4 Auszahlungsvoraussetzungen	7
§ 1.5 Zusicherungen bei Vertragsschluss.....	8
§ 1.6 Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit	9
§ 2 Laufzeit, Rückzahlung.....	9
§ 2.1 Laufzeit des Finanzierungsvertrags.....	9
§ 2.2 Informationspflichten zur Rückzahlungsfähigkeit	9
§ 2.3 Rückzahlung zu einem Prüftermin / zum Laufzeitende	10
§ 2.4 Rückzahlung im Falle einer Großen Finanzierungsrunde	11
§ 2.5 Gleichlauf der Rückzahlung mit Wandeldarlehen	11
§ 3 Rangrücktritt	11
§ 3.1 Rangverhältnisse	11
§ 3.2 Berechnung der Rückzahlungsfähigkeit.....	12
§ 3.3 Durchsetzungssperre	12
§ 3.4 Teilweise Leistung	12
§ 3.5 Entfall des Rangrücktritts.....	12
§ 3.6 Fortbestand vorstehender Regelungen	13
§ 4 Gesellschafterdarlehen	13
§ 4.1 Rangrücktritt	13
§ 4.2 Einholung von Belassungserklärungen	13
§ 5 Wandlung	13
§ 5.1 Ausübung des Wandlungsrechts.....	13
§ 5.2 Übertragung des Wandlungsrechts	14
§ 5.3 Erwerbspreis pro Geschäftsanteil	14
§ 5.4 Wandlung ohne Finanzierungsrunde.....	14
§ 6 Zustimmungspflichtige Handlungen.....	14
§ 6.1 Zustimmungspflicht	14
§ 6.2 Zustimmungspflichtige Handlungen	14
§ 6.3 Einholung der Zustimmung.....	15

- § 7 Rücktritt vom Finanzierungsvertrag 16**
 - § 7.1 Rücktrittsrecht der L-Bank 16
 - § 7.2 Rücktrittsgründe 16
 - § 7.3 Informationspflicht der Gesellschaft 17
 - § 7.4 Besondere Rücktrittsgründe mit Entfall des Rangrücktritts 17
 - § 7.5 Verhältnis zum Wandeldarlehen des Co-Investors..... 18
- § 8 Informations- und Nachweispflichten der Gesellschaft..... 18**
 - § 8.1 Allgemeine Informations- und Nachweispflichten 18
 - § 8.2 Besondere Informations- und Aufbewahrungspflichten 19
 - § 8.3 Verwendungsnachweise 19
- § 9 Prüf- und Auskunftsrechte..... 20**
- § 10 Beihilfe 20**
- § 11 Sonstiges 21**
 - § 11.1 Übertragung von Rechten und Pflichten 21
 - § 11.2 Schriftformerfordernis..... 21
 - § 11.3 Salvatorische Klausel 21
 - § 11.4 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit..... 21
 - § 11.5 Beratungskosten..... 21
 - § 11.6 Anlagen 21

Präambel

- (A) Die Gesellschaft ist eine wirksam gegründete und errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) / Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in . Das Stammkapital / Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR und ist in **Geschäftsanteile / Aktien** mit den laufenden Nummern 1 bis im Nennbetrag von jeweils EUR eingeteilt. Das Stammkapital / Grundkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Finanzierungsvertrags wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Laufende Nummern der Geschäftsanteile / Aktien	Anzahl der Geschäftsanteile / Aktien	Beteiligung am Stammkapital/ Grundkapital (gerundet)
	1 bis		
	bis		
	bis		
	bis		
Total	1 bis		100.0 %

- (B) Mit Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrags wird über die Förderung nach Maßgabe des Förderantrags der Gesellschaft entschieden und ein Anspruch auf Fördermittel aus dem Programm BW Pre-Seed begründet.

Die Gesellschaft erhält eine Finanzierung aus dem Programm „Start-up BW Pre-Seed“ gemäß den diesem Finanzierungsvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten „Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für Start-ups mit hohem Innovations- und Wachstumspotenzial“ (nachfolgend „**Programmbestimmungen**“, beigefügt als Anlage 1) (nachfolgend „**BW Pre-Seed**“).

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Finanzierung nach dem Programm BW Pre-Seed erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Gesellschaft plant keine weitere Finanzierungsrunde, weshalb in den nächsten Jahren nicht mit einem signifikanten Mittelzufluss und somit auch nicht mit einer finanziellen Situation der Gesellschaft zu rechnen ist, die eine Rückzahlung der Finanzierung erlaubt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien abweichend von der in den Programmbestimmungen genannten maximalen Laufzeit des Finanzierungsvertrags von 5 Jahren eine Vertragslaufzeit von 8 Jahren.

- (C) Die Gesellschaft wurde auf Empfehlung der/ des (nachfolgend „**Betreuungspartner**“) mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (nachfolgend „**Ministerium**“ genannt) in das Programm BW Pre-Seed aufgenommen und wird vom Betreuungspartner in Fragen der Geschäftsentwicklung laufend beraten. In diesem Zusammenhang hatte die Gesellschaft dem Betreuungspartner diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Programms BW Pre-Seed erforderlich waren.
- (D) Mit Abschluss dieses Finanzierungsvertrags beabsichtigt die L-Bank, der Gesellschaft zur Finanzierung des in diesem Finanzierungsvertrag definierten Vorhabens und zur Aufnahme beziehungsweise Erweiterung der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit entsprechend der Programmbestimmungen von BW Pre-Seed eine eigenkapitalähnliche Finanzierung in Form einer rückzahlbaren Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von EUR mit Wandlungsoption (nachfolgend „**Finanzierung**“) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft von (nachfolgend „**Co-Investor**“) ein Wandeldarlehen in Höhe von EUR (nachfolgend „**Wandeldarlehen**“) erhalten. Die Mittel aus Finanzierung und Wandeldarlehen sollen somit insgesamt EUR betragen (nachfolgend: „**Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed**“). Die Parteien sind sich einig, dass die Finanzierung und das Wandeldarlehen von der Gesellschaft stets entsprechend ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed verwendet werden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt, den vorliegenden Finanzierungsvertrag abzuschließen (Textvorlage beigelegt als Anlage 2 zu diesem Finanzierungsvertrag).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Finanzierung, Auszahlungsvoraussetzungen

§ 1.1 Gewährung und Höhe der Finanzierung

Die L-Bank bewilligt und gewährt der Gesellschaft eine eigenkapitalähnliche Finanzierung in Form einer rückzahlbaren Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt EUR (nachfolgend „**Finanzierungsbetrag**“).

§ 1.2 Zweckbindung der Finanzierung

Die Finanzierung wird für ein innovatives Start-up gewährt, dessen Investitionsort (im Sinne von Ziffer 2.1 der Programmbestimmungen) sich in Baden-Württemberg befindet und das regelmäßig noch keine Marktreife erlangt hat, sowie für alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung eines Geschäftsmodells mit dem Betreuungspartner, um Waren und Dienstleistungen zur Marktreife zu bringen.

Die Finanzierung wird zur Umsetzung des folgenden Vorhabens gewährt:

(nachfolgend „**Vorhaben**“).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

-

-
-

Das Vorhaben muss innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Finanzierungsvertrags durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die Pre-Seed-Finanzierung innerhalb dieser Mittelverwendungsfrist vollständig und zweckgerecht eingesetzt werden muss.

Dem Vorhaben beziehungsweise den einzelnen Maßnahmen liegen nachfolgende Mittelherkunft und Mittelverwendung zugrunde:

Kosten	Betrag in Euro	Finanzierung	Betrag in Euro
Betriebsmittel/GuV-Aufwand (operative Ausgaben)		Finanzierung Start-up BW Pre-Seed	
davon Personalaufwendungen		Betreuungspartner / Co-Investor	
Investitionen			
Summe		Summe	

§ 1.3 Auszahlung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Auszahlung der Finanzierung und des Wandeldarlehens grundsätzlich gleichermaßen und entsprechend ihren Anteilen an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed anzufordern.

Die Finanzierung wird **in voller Höhe / in xx Raten** unverzüglich nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags, Vorlage eines Auszahlungsantrags und Vorliegen der unter § 1.4 genannten Auszahlungsvoraussetzungen auf folgendes Konto der Gesellschaft überwiesen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bei Auszahlung in Raten wird die Finanzierung nach Erreichen folgender Meilensteine und auf jeweiligen Antrag der Gesellschaft auf das oben genannte Konto ausgezahlt:

- Auszahlung 1. Tranche über EUR

Vereinbarte Meilensteine:

- Auszahlung 2. Tranche über EUR

Vereinbarte Meilensteine:

Die Auszahlung von Raten kann verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erreichens eines Meilensteins und der Vorlage des zugehörigen Auszahlungsantrags die unter § 1.4 genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht beziehungsweise nicht mehr vorliegen oder ein Rücktrittsgrund gemäß § 7.2 vorliegt oder wenn nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags erkennbar wird, dass das Erreichen des angestrebten Förderziels, die Umsetzung des Vorhabens, gefährdet ist.

§ 1.4 Auszahlungsvoraussetzungen

Eine Pflicht zur Auszahlung der Finanzierung besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Vorlage der Satzung (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**) und eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Gesellschaft (**liegt bereits vor**);
- b) Postalische Rücksendung des durch die Gesellschaft wirksam unterzeichneten Finanzierungsvertrags im Original beziehungsweise, falls der Finanzierungsvertrag durch die L-Bank mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist, Rücksendung des durch die Gesellschaft mit qualifizierter elektronischer Signatur wirksam gegengezeichneten Finanzierungsvertrags in elektronischer Form;
- c) Vorlage sämtlicher Unterlagen, die nach Auffassung der L-Bank zur Vornahme einer Geldwäscheprüfung erforderlich sind, insbesondere Ausweiskopien der Personen, die den Finanzierungsvertrag unterzeichnen, die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer und die Nennung des wirtschaftlich Berechtigten (**liegt bereits vor**);
- d) Vorlage des Gesellschafterbeschlusses gemäß der Textvorlage von Anlage 2 zu diesem Finanzierungsvertrag;
- e) Vorlage des letzten Jahresabschlusses (sofern es sich bei der Gesellschaft nicht um eine Neugründung handelt) oder der Eröffnungsbilanz (**liegt bereits vor**);
- f) Nachweis der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit die Durchführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- g) Bestätigung, dass kein Rücktrittsgrund im Sinne des § 7.2 vorliegt (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- h) Bestätigung der Gesellschaft, dass sich seit dem positiven Gremienentscheid des Entscheidungsgremiums Pre-Seed im Sinne von Ziffer 3.1 der Programmbestimmungen bis zum Abschluss dieses Finanzierungsvertrags keine wesentlichen, insbesondere keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- i) Vorlage des unterzeichneten Vertrags über das Wandeldarlehen in Kopie sowie Bestätigung des Betreuungspartners, dass diese Mittel parallel zur Finanzierung ausgezahlt werden (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- j) Zusicherung der Gesellschaft, dass zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Vertrag über das Wandeldarlehen getroffen wurden beziehungsweise werden, zu denen die L-Bank nicht schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);

- k) Vorlage qualifizierter Rangrücktrittserklärungen im Sinne von § 4.1, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind, oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- l) Vorlage einer Belassungserklärung im Sinne von § 4.2, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind, oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**), und
- m) Vorlage einer Bestätigung der Gesellschaft, wonach alle gewerblichen Schutzrechte und alle sonstigen immateriellen (insbesondere Intellectual Property / IP) oder materiellen Vermögensgegenstände, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, im uneingeschränkten Eigentum der Gesellschaft stehen; gegebenenfalls Vorlage einer Kopie der Verträge, die diese Vermögensgegenstände auf die Gesellschaft übertragen haben (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**).

§ 1.5 Zusicherungen bei Vertragsschluss

Die Gesellschaft versichert, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die folgenden Voraussetzungen vorliegen (nachfolgend „**Zusicherungen**“):

- a) gegenwärtig sind gegenüber der Gesellschaft keine Rechtsstreitigkeiten anhängig, die im Falle eines nachteiligen Ausgangs die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erheblich verschlechtern könnten; die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten wurde gegenüber der Gesellschaft auch nicht schriftlich angedroht;
- b) es liegen derzeit keine Umstände vor, die die L-Bank gemäß § 7 zum Rücktritt von diesem Finanzierungsvertrag berechtigen würden;
- c) die Gesellschaft erfüllt die für das Programm BW Pre-Seed definierten Förderbedingungen wie sie in den Programmbestimmungen niedergelegt sind;
- d) die Gesellschaft hat in einem Zeitraum von drei Jahren vor Unterzeichnung dieses Finanzierungsvertrags keine aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, insbesondere auch keine solchen Mittel, die nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L vom 15.12.2023) wegen ihrer Geringfügigkeit keine Beihilfen darstellen („De-Minimis-Beihilfen“), beziehungsweise nur solche aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, die in Summe mit der Finanzierung aus diesem Finanzierungsvertrag die entsprechenden Beihilfehöchstbeträge nach der AGVO¹ nicht überschreiten;
- e) gegen die Gesellschaft wurde keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet, der die Gesellschaft nicht nachgekommen ist;

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167, vom 30.6.2023, S. 1)

- f) die Gesellschaft ist im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I zur AGVO ein eigenständiges kleines Unternehmen oder Kleinunternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen und
- g) die der L-Bank, dem Ministerium und/oder dem Betreuungspartner im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Förderbedingungen des Programms BW Pre-Seed zur Verfügung gestellten Informationen sind richtig und vollständig.

§ 1.6 Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit

Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit (nachfolgend „**Verpflichtungen**“):

- a) die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsrecht, sicherzustellen,
- b) darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführer und/oder die Mehrheitsgesellschafter ihre Arbeitskraft und ihr Know-how oder das Know-how der Gesellschaft für die Gesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung des Businessplans inklusive des Finanzplans einsetzen, sie insbesondere die Arbeitskraft und das Know-how nicht für sonstige Vorhaben, Projekte oder weitere Unternehmen einsetzen, wodurch die Gesellschaft in ihrer geplanten wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt würde, und
- c) bei der Verwendung der Finanzierung folgende Vorgaben der „*Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung*“ (ANBest-P, Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO)) zu beachten: Ziffer 1.3 (Personalausgaben), Ziffer 1.5 (Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung), Ziffer 1.6 (Förderausschlüsse), Ziffer 2.3.2 (Ermäßigung der Zuwendung bei Überfinanzierung), Ziffern 3.1 bis 3.3. (Vergabe von Aufträgen), Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 5.5 (Umgang mit erworbenen/hergestellten Gegenständen) und Ziffer 10 (steuerliche Behandlung der Zuwendung).

§ 2 Laufzeit, Rückzahlung

§ 2.1 Laufzeit des Finanzierungsvertrags

Die Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags beginnt mit Zugang des vollständig unterzeichneten Vertragsdokuments bei der L-Bank und endet am Hier (nur) Datum eintragen: TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der letzte Tag des Monats, der 5 Jahre nach heutigem Datum liegt) („**Vertragslaufzeit**“), es sei denn, die Parteien haben vor diesem Tag eine hiervon abweichende Rückzahlungsvereinbarung in Schriftform getroffen oder es erfolgt eine vollständige Rückzahlung des Finanzierungsbetrags vor Laufzeitende gemäß nachfolgendem § 2.3.

§ 2.2 Informationspflichten zur Rückzahlungsfähigkeit

Die Gesellschaft hat der L-Bank zu den nachfolgend genannten Terminen,

- zum Hier (nur) Datum eintragen: TT.MM.JJJJ (einzutragen ist das Datum, das 2 Jahre vor Vertragslaufzeitende liegt,
- zum Hier (nur) Datum eintragen: TT.MM.JJJJ (einzutragen ist das Datum, das 1 Jahr vor Vertragslaufzeitende liegt) und
- wenn der Co-Investor die Rückzahlung des Wandeldarlehens verlangt,

- (diese drei Daten nachfolgend auch „**Prüftermine**“ genannt),
- sowie einen Monat vor Ende der Vertragslaufzeit, mithin zum Hier (nur) Datum eintragen: TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der Tag, der 1 Monat vor Vertragslaufzeitende liegt),

verbindlich und unter Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen,

- ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Rückzahlungsanspruch der L-Bank unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 dieses Finanzierungsvertrags entstanden ist,
- ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 dieses Finanzierungsvertrags zur Rückzahlung der Finanzierung in der Lage ist und
- ob mit der Durchführung einer Finanzierungsrunde zu rechnen ist (siehe hierzu § 5.1) und welchen Inhalt diese hat.

Die L-Bank ist berechtigt, als geeignete Nachweise weitere Unterlagen und Informationen nachzufordern, sofern diese für ihre Prüfung erforderlich sind.

§ 2.3 Rückzahlung zu einem Prüftermin / zum Laufzeitende

Ein Anspruch der L-Bank auf Rückzahlung der Finanzierung entsteht (ganz oder teilweise), soweit, bezogen auf den Zeitpunkt eines Prüftermins beziehungsweise auf den des Laufzeitendes des Finanzierungsvertrags, die Rückzahlung der Finanzierung nicht gegen § 3 verstößt. Die Durchsetzungssperre des § 3.3 hindert das Entstehen des Rückzahlungsanspruchs nicht.

Ist der Rückzahlungsanspruch der L-Bank nach vorstehendem Absatz zu einem Prüftermin entstanden, steht seiner Durchsetzung jedoch die Regelung des § 3.3 entgegen, können die Gesellschaft und die L-Bank eine Vereinbarung über die Modalitäten der Rückzahlung treffen, die vermeiden soll (zum Beispiel durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen), dass die Rückzahlung einen zwingenden Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren zur Folge hat.

Die L-Bank teilt der Gesellschaft das Ergebnis ihrer Prüfung der ihr gemäß vorstehendem § 2.2 vorgelegten Nachweise in Textform mit. Das Entstehen des Rückzahlungsanspruchs lässt das Recht der L-Bank auf Wandlung unberührt.

Die Rückzahlung hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsmittel bei der Gesellschaft auf folgendes Konto der L-Bank zu erfolgen: einfügen wie in Kopfzeile auf S. 1.

Mit Eingang des vollständigen Finanzierungsbetrags bei der L-Bank endet die Laufzeit des Finanzierungsvertrags. Erfolgt nur eine Teilrückzahlung, bleibt der Finanzierungsvertrag im Übrigen unberührt und läuft bis zu dem in § 2.1 genannten Laufzeitende weiter.

Ist der Rückzahlungsanspruch der L-Bank nach vorstehendem Absatz 1 zum Laufzeitendes des Finanzierungsvertrags ganz oder teilweise entstanden, steht seiner Durchsetzung jedoch die Regelung des § 3.3 entgegen, werden die Gesellschaft und die L-Bank eine Vereinbarung über die Rückzahlung treffen, die vermeiden soll, dass die Rückzahlung einen zwingenden Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren zur Folge hat. Die Rückzahlungsvereinbarung enthält Regelungen über ein angemessenes Entgelt, die Pflicht, keine Finanzierungsrunde ohne Zustimmung der L-Bank vorzunehmen, und kann Ratenzahlungen sowie eine Modifizierung oder einen Entfall des Rangrücktritts beinhalten.

Klarstellend halten die Parteien fest, dass, wenn ein Rückzahlungsanspruch entstanden ist, die L-Bank diesen – vorbehaltlich Verwirkung, Verjährung und der Durchsetzungssperre des § 3.3 – auch noch nach Ende der Vertragslaufzeit durchsetzen kann.

§ 2.4 Rückzahlung im Falle einer Großen Finanzierungsrunde

Wird während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags eine Finanzierungsrunde (siehe § 5.1) durchgeführt, deren Finanzierungsvolumen zusammen mit den Finanzierungsvolumina vorheriger Finanzierungsrunden das Fünffache der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed übersteigt („**Große Finanzierungsrunde**“), entfällt der gemäß § 3 vereinbarte Rangrücktritt der L-Bank und die L-Bank kann die Rückzahlung der Finanzierung unabhängig vom Laufzeitende des Finanzierungsvertrags verlangen. Macht die L-Bank von dieser Möglichkeit, die Rückzahlung der Finanzierung zu verlangen, keinen Gebrauch, so bleibt es trotzdem bei dem Entfall des Rangrücktritts der L-Bank.

§ 2.5 Gleichlauf der Rückzahlung mit Wandeldarlehen

Verlangt der Co-Investor – vor einem Rückzahlungsverlangen der L-Bank – die Rückzahlung seines Wandeldarlehens, ist die Gesellschaft verpflichtet, dies der L-Bank unverzüglich anzuzeigen. Eine alleinige Rückzahlung an den Co-Investor darf dann nicht vor Ablauf von 14 Tagen erfolgen, beginnend mit Zugang dieser Anzeige bei der L-Bank (nachfolgend „**Erklärungsfrist**“ genannt). Verlangt die L-Bank innerhalb der Erklärungsfrist ebenfalls die Rückzahlung ihrer Finanzierung, gilt Folgendes: Kann eine vollständige Rückzahlung sowohl des Wandeldarlehens als auch der Finanzierung nicht erfolgen, ohne dass dabei gegen die Rangrücktrittsklausel des Vertrags über das Wandeldarlehen beziehungsweise des Finanzierungsvertrags verstoßen wird, erfolgen Rückzahlungen nur insoweit (teilweise), wie sie zu keinem solchen Verstoß führen, und jeweils an Co-Investor und L-Bank quotal, im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed (nachfolgend „**Gleichmäßige Rückzahlungen**“ genannt). Diese Regelung hat die Gesellschaft gegenüber dem Co-Investor entsprechend zu beachten, wenn die L-Bank die Rückzahlung verlangt, bevor der Co-Investor dies getan hat. Auch wenn Co-Investor und L-Bank gemeinsam die Rückzahlung verlangen, sind die Regelungen zur Gleichmäßigen Rückzahlungen zu beachten, allerdings bedarf es in diesem Fall keiner Information und keiner Erklärungsfrist.

§ 3 Rangrücktritt

Zwischen der Gesellschaft und der L-Bank wird folgende Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen:

§ 3.1 Rangverhältnisse

Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der L-Bank aus diesem Finanzierungsvertrag – sofern sich aus diesem nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt – treten gemäß § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) hinter die nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Forderungen des Co-Investors aus dem Wandeldarlehen, zurück.

Zwischen den Forderungen der L-Bank aus dem Finanzierungsvertrag und denen des Co-Investors aus dem Wandeldarlehensvertrag besteht Gleichrang.

Ansprüche der L-Bank aus diesem Finanzierungsvertrag gehen im Verhältnis zu etwaigen Ansprüchen im Sinne der Absätze 1 und 2 des nachstehenden § 4.1, das heißt Ansprüchen der Gesellschafter oder den Gesellschaftern nahestehenden Personen, die vor oder nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags entstanden sind, und zu denen ein qualifizierter Rangrücktritt erklärt wurde, im Rang vor.

§ 3.2 Berechnung der Rückzahlungsfähigkeit

Zahlungen auf Forderungen der L-Bank aus dem Finanzierungsvertrag können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden. Das freie Vermögen ermittelt sich aus dem bilanziellen Eigenkapital abzüglich des Stammkapitals und zuzüglich aller eigenkapitalähnlichen oder nachrangigen Verbindlichkeiten. Für die Berechnung zukünftiger Bilanzgewinne zum Zeitpunkt des Vertragslaufzeitendes sind auch Zuflüsse aus Finanzierungsrunden miteinzubeziehen, deren Durchführung innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags geplant ist.

Die Berechnung des freien Vermögens stellt sich somit wie folgt dar:

	Gezeichnetes Kapital (Stammkapital / Grundkapital)
+	Kapitalrücklage und Gewinnrücklagen
+ / -	Gewinnvortrag / Verlustvortrag
+ / -	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
=	Bilanzielles Eigenkapital
-	Gezeichnetes Kapital (Stammkapital / Grundkapital)
+	Mezzanine Finanzierungen
+	Gesellschafterdarlehen
=	Freies Vermögen

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des freien Vermögens bestimmt sich nach den in § 2.2 genannten Terminen. Daher sind auch unterjährige Entwicklungen, insbesondere Ertragsentwicklungen und Kapitalaufnahmen in die Berechnung einzubeziehen.

§ 3.3 Durchsetzungssperre

Die L-Bank verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, ihre Forderungen aus dem Finanzierungsvertrag nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Forderungen einen zwingenden Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß § 17 oder § 19 InsO zur Folge haben würde und die Gesellschaft dies nachweist.

§ 3.4 Teilweise Leistung

Ist eine teilweise Leistung auf die Forderungen der L-Bank aus dem Finanzierungsvertrag möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO, ist die Gesellschaft verpflichtet, die nachrangigen Forderungen der L-Bank einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits – ausgenommen Forderungen von Gesellschaftern und den Gesellschaftern nahestehenden Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 des nachstehenden § 4.1 – in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält.

§ 3.5 Entfall des Rangrücktritts

Der Rangrücktritt der L-Bank nach den vorstehenden Regelungen dieses § 3 entfällt mit Durchführung einer Großen Finanzierungsrunde nach § 2.4 und/oder bei Vorliegen eines Besonderen Rücktrittsgrunds nach § 7.4.

§ 3.6 Fortbestand vorstehender Regelungen

Die Wirksamkeit des Rangrücktritts nach vorstehenden § 3.1 bis § 3.4 ebenso wie die Wirksamkeit des Entfalls des Rangrücktritts der L-Bank nach vorstehendem § 3.5 wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder der Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.

§ 4 Gesellschafterdarlehen

§ 4.1 Rangrücktritt

Wenn und soweit die Gesellschaft von (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern Gesellschafterdarlehen erhalten hat oder (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft Forderungen aus Rechtshandlungen zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (nachfolgend „**Gesellschafterdarlehen**“), hat die Gesellschaft von den jeweiligen Gesellschaftern zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft die Erklärung eines qualifizierten Rangrücktritts im Sinne der §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) vor Abschluss dieses Finanzierungsvertrags einzuholen. Entsprechendes gilt, soweit Personen, die Gesellschaftern nahestehen, der Gesellschaft Darlehen gewährt haben oder diesen Personen Forderungen aus Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für nach Abschluss des Finanzierungsvertrags gewährte Darlehen oder Forderungen im Sinne der beiden Sätze des vorstehenden Absatzes entsprechende qualifizierte Rangrücktrittserklärungen einzuholen.

§ 4.2 Einholung von Belassungserklärungen

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, für Darlehen und Forderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorstehenden § 4.1 jeweils eine Belassungserklärung für die Laufzeit des Finanzierungsvertrags einzuholen. Entsprechend verpflichtet sich die Gesellschaft, Darlehen und Forderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorstehenden § 4.1 nicht ohne Zustimmung der Finanzierungspartner (siehe hierzu § 6.2 lit. k) und § 6.3) ganz oder teilweise zu tilgen.

§ 5 Wandlung

§ 5.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung in Schriftform gegenüber der Gesellschaft) verpflichtet, die Finanzierung in Höhe des Finanzierungsbetrags (nachfolgend auch „**Wandlungsbetrag**“ genannt) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln.

Das Wandlungsrecht zur Finanzierung soll nur dann ausgeübt werden können, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed entsprechenden Betrags im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen oder (iii) sonstiger mezzaniner Finanzierungen einsammelt (nachfolgend „**Finanzierungsrunde**“ genannt).

§ 5.2 Übertragung des Wandlungsrechts

Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist berechtigt, die Wandlungsrechte des Landes Baden-Württemberg (gegebenenfalls anteilig) bis zur Höhe des Finanzierungsbetrags auf den Co-Investor oder auf einen vom Land Baden-Württemberg bestimmten Dritten zu übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Gesellschaften mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang dürfen die notwendigen Informationen und Unterlagen an die Beteiligungsgesellschaften des Landes Baden-Württemberg oder den Co-Investor weitergegeben werden. Sofern das Land Baden-Württemberg diese Rechte dem Co-Investor zum Erwerb anbietet und der Co-Investor dieses Angebot annimmt, erhöhen diese erworbenen Rechte den Wandlungsbetrag des Co-Investors, dem auf Grund seines Vertrags über das Wandeldarlehen ebenfalls ein Wandlungsrecht zusteht.

§ 5.3 Erwerbspreis pro Geschäftsanteil

Die Anzahl der Geschäftsanteile, die das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm benannter Dritter im Falle einer Wandlung in Bezug auf die Finanzierung zu übernehmen berechtigt ist, wird wie folgt berechnet:

Der Erwerbspreis pro Geschäftsanteil (im Nennbetrag eines Anteils) entspricht der Pre-Money-Bewertung der Finanzierungsrunde abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20% (Discount), dividiert durch die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft unmittelbar vor Durchführung der Finanzierungsrunde.

Die L-Bank oder ein von ihr benannter Dritter wird so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie sich nach Division des (i) Wandlungsbetrags durch (ii) die Differenz zwischen dem Erwerbspreis nach diesem § 5.3 und dem Nennbetrag des Anteils ergeben, maximal jedoch 10 % des Stammkapitals (Deckelung) nach Vollzug der Finanzierungsrunde.

§ 5.4 Wandlung ohne Finanzierungsrunde

Findet während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags keine Finanzierungsrunde statt, können die Parteien vereinbaren, zum Ende der Vertragslaufzeit eine Wandlung auch ohne Finanzierungsrunde durchzuführen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Handlungen

§ 6.1 Zustimmungspflicht

Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags für die nachfolgend unter § 6.2 genannten Handlungen stets die vorherige Zustimmung aller drei Finanzierungspartner, das bedeutet des Landes Baden-Württemberg, der L-Bank und des Co-Investors (jeweils einzeln und gemeinsam auch „**Finanzierungspartner**“ genannt) einzuholen (nachfolgend „**Zustimmungspflichtige Handlungen**“, zur Einholung der Zustimmungen siehe nachfolgenden § 6.3).

Nimmt die Gesellschaft eine Zustimmungspflichtige Handlung ohne Zustimmung der Finanzierungspartner vor, kann die L-Bank gemäß § 7.2 lit. a) von diesem Finanzierungsvertrag zurücktreten.

§ 6.2 Zustimmungspflichtige Handlungen

Zustimmungspflichtige Handlungen sind:

- a) wesentliche Änderung der **Geschäftstätigkeit**;
- b) Änderung der **Geschäftsplanung** gegenüber der Planung, die dem Förderantrag in Form des Businessplans inklusive Finanzplan beigelegt war;
- c) Änderung der gemäß § 1.4 lit. a) dieses Finanzierungsvertrags vorgelegten **Satzung**;
- d) **gesellschaftsrechtliche Änderungen**, insbesondere Änderungen in der Gesellschafterstruktur; Abschluss eines Beteiligungsvertrags, Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrags und/oder Teilnahme der Gesellschaft an einer Umwandlungsmaßnahme;
- e) Änderung des bestehenden Vertrags über das **Wandeldarlehen**;
- f) Abruf und **Verwendung der Finanzierung nicht im gleichen (anteiligen) Verhältnis** wie das Darlehen des Co-Investors zur Umsetzung des Vorhabens;
- g) verdeckte und/oder offene **Gewinnausschüttungen an Gesellschafter**; Erhöhungen oder Begründungen von Zahlungspflichten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzahlungen), soweit diese nicht gesetzlich oder durch andere Bestimmungen zwingend vorgegeben sind;
- h) Abweichungen von den Vorgaben zu **Gesellschafterdarlehen nach § 4**;
- i) entgeltliche oder unentgeltliche **Verfügungen über materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände**, die einzeln oder gemeinsam mindestens 50 % aller Vermögenswerte der Gesellschaft (entsprechend dem Verkehrswert) darstellen, unabhängig ob bilanziert oder nicht, in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen;
- j) **Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte** oder sonstige immaterielle oder materielle Vermögensgegenstände, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ausgenommen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Finanzierungsvertrags bereits erfolgte, aufschiebend bedingte Rückübertragungen von immateriellen Vermögensgegenständen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Falle des Scheiterns des Vorhabens;
- k) **Inanspruchnahme von Darlehen** oder sonstigen Finanzierungen, **Gewährung von Darlehen** (insbesondere von Finanzverbindlichkeiten im Sinne von Bürgschaften, Garantien, Akkreditiven sowie Derivaten) und **Bestellung von Sicherheiten** an Vermögensgegenständen der Gesellschaft, ausgenommen (i) branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte von Kreditinstituten aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie (ii) Sicherheiten im Rahmen der Beschaffung des Umlaufvermögens an den Vermögensgegenständen selbst, sei es zugunsten der jeweiligen Lieferanten oder zugunsten der den jeweiligen Beschaffungsvorgang finanzierenden Dritten und (iii) im Rahmen einer Finanzierungsrunde, und
- l) Beendigung oder Einschränkung des **Versicherungsschutzes** gegen betriebsübliche Risiken.

§ 6.3 Einholung der Zustimmung

Die Zustimmung der Finanzierungspartner erfolgt auf Antrag der Gesellschaft oder des Betreuungspartners als Vertreter der Gesellschaft. Der Antrag muss die maßgeblichen Gründe für die Vornahme der

Zustimmungspflichtigen Handlung sowie die dafür erforderlichen Unterlagen enthalten und an alle Finanzierungspartner gesendet werden. Die Antragstellung kann per E-Mail erfolgen. Mit Zugang des Antrags bei der L-Bank gilt diese auch beim Land Baden-Württemberg als zugegangen.

Der Antrag ist vollständig, wenn ihm alle von einem oder mehreren Finanzierungspartnern (nach-)geforderten Unterlagen beigefügt sind. Werden von einem Finanzierungspartner Unterlagen (nach-)gefordert, so hat die Gesellschaft beziehungsweise der Betreuungspartner diese auch an die anderen Finanzierungspartner zu übersenden.

Jeder Finanzierungspartner hat seine Entscheidung über den Antrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang des vollständigen Antrags bei ihm zu treffen und die Gesellschaft hierüber in Textform zu informieren. Das Land Baden-Württemberg und die L-Bank können sich hierbei gegenseitig vertreten. Die Gesellschaft hat die Rückmeldung eines jeden Finanzierungspartners an die jeweils anderen beiden Finanzierungspartner weiterzuleiten. Erfolgt keine ausdrückliche Rückmeldung durch einen Finanzierungspartner, so gilt dessen Zustimmung als abgegeben.

Die Zustimmungspflicht ist nur dann erfüllt, wenn alle drei Finanzierungspartner zugestimmt haben oder – im Falle einer oder mehrerer fehlenden/r ausdrücklichen/r Zustimmung/en – deren Zustimmung/en mangels ausdrücklicher fristgemäßer Rückmeldung als abgegeben gelten.

Entscheidungen können derart gefasst werden, dass sie von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind oder mit Auflagen versehen werden. Diese sind auch dann von der Gesellschaft zu erfüllen, wenn sie nur von einem Finanzierungspartner verlangt werden.

§ 7 Rücktritt vom Finanzierungsvertrag

§ 7.1 Rücktrittsrecht der L-Bank

Die L-Bank kann nach Maßgabe dieses § 7 durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft von diesem Finanzierungsvertrag zurücktreten. Im Falle eines solchen Rücktritts ist die Finanzierung verzinslich zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt des Vorliegens des Rücktrittsgrunds in Höhe von 5,00 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Finanzierung ist zuzüglich Zinsen spätestens 30 Kalendertage nach Erklärung des Rücktritts durch die L-Bank auf das in § 2.3 genannte Konto der L-Bank zurückzuzahlen.

§ 7.2 Rücktrittsgründe

Die L-Bank kann von diesem Finanzierungsvertrag zurücktreten, wenn:

- a) die Gesellschaft eine **Zustimmungspflichtige Handlung ohne Zustimmung der Finanzierungspartner** vornimmt (§ 6);
- b) auf Verlangen der L-Bank oder des Ministeriums **nicht alle gewünschten Unterlagen und Informationen**, die das geförderte Vorhaben betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 8.2) oder gegen sonstige Informations- und Nachweispflichten aus § 8 verstoßen wurde;

- c) sich herausstellt, dass **über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben** zur Erlangung der Fördermittel gemacht wurden oder wenn eine Zusage gemäß § 1.5 des Finanzierungsvertrags unzutreffend oder unvollständig ist;
- d) die Gesellschaft die **Finanzierung entgegen den Förderbedingungen** des Programms BW Pre-Seed, wie sie in den Programmbestimmungen niedergelegt sind, erlangt hat oder die Gesellschaft diese nicht mehr erfüllt;
- e) sich herausstellt, dass die Gesellschaft gegen die den **Nachrang gemäß § 3 und/oder die die Gesellschafterdarlehen gemäß § 4** betreffenden Pflichten verstoßen hat;
- f) die Gesellschaft **sonstige wesentliche Pflichten** aus diesem Finanzierungsvertrag verletzt;
- g) die Gesellschaft gegen eine ihr nach § 1.6 auferlegte **Verpflichtung** verstößt;
- h) ein Beschluss über die **Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft** gefasst wird (beispielsweise nach § 60 Absatz 1 GmbHG oder § 262 AktG);
- i) feststeht, dass sich das **Vorhaben nicht verwirklichen** lässt;
- j) es zu **allgemeiner Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung** über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse kommt;
- k) es zu einer Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder zur sonstigen **Einleitung von Vollstreckungsverfahren** gegen die Gesellschaft kommt, die nicht binnen zwei Monaten abschließend eingestellt werden und/oder
- l) das **Wandeldarlehen des Co-Investors vor dem Ende der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags zurückgeführt** werden soll, insbesondere weil der Vertrag über das Wandeldarlehen vom Co-Investor gekündigt wird oder er aus sonstigen Gründen vor dem Ende der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags endet.

§ 7.3 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat über das Vorliegen eines der vorgenannten Rücktrittsgründe unter Überlassung geeigneter Unterlagen unverzüglich zu informieren.

§ 7.4 Besondere Rücktrittsgründe mit Entfall des Rangrücktritts

Ein Rücktritt der L-Bank vom Finanzierungsvertrag gemäß vorstehendem § 7.2 führt nicht zum Entfall des Rangrücktritts im Sinne von § 3, es sei denn,

- zwingende Gründe des EU-Beihilfenrechts stehen dem entgegen oder
- es besteht einer der folgenden Rücktrittsgründe („**Besondere Rücktrittsgründe**“):
 - gemäß Absatz lit. a) des vorstehenden § 7.2 bei Vornahme einer Zustimmungspflichtigen Handlung nach § 6.2 lit. a), lit. i), lit. j) oder lit. k) ohne Zustimmung der Finanzierungspartner oder
 - gemäß Absatz lit. a) des vorstehenden § 7.2 bei Vornahme einer Zustimmungspflichtigen Handlung nach § 6.2 lit. d), wenn diese zur Änderung des/der geschäftsführenden Gesellschafter(s) oder zum Ausscheiden eines der Unternehmensgründer an der Gesellschaft führt, oder

- gemäß einem der Absätze lit. b) bis lit. f) des vorstehenden § 7.2.

Entfällt der gemäß § 3 vereinbarte Rangrücktritt wegen eines Besonderen Rücktrittsgrunds, so tritt dieser Entfall zum Zeitpunkt des Entstehens eines solchen Rücktrittsgrunds ein.

Die L-Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch ausdrückliche Erklärung in Textform den so entfallenen Nachrang wieder einzuräumen, es sei denn, zwingende Gründe des EU-Beihilfenrechts stehen dem entgegen.

§ 7.5 Verhältnis zum Wandeldarlehen des Co-Investors

§ 2.5 (Gleichlauf der Rückzahlung mit Wandeldarlehen) gilt im Falle des Rücktritts der L-Bank vom Finanzierungsvertrag nur dann entsprechend, wenn der Co-Investor seinen Vertrag über das Wandeldarlehen außerordentlich kündigt. Eine Gleichmäßige Rückzahlung erfolgt demzufolge nicht, wenn der Co-Investor im Falle des Rücktritts der L-Bank die Rückzahlung des Darlehens verlangt, ohne dieses außerordentlich gekündigt zu haben.

§ 8 Informations- und Nachweispflichten der Gesellschaft

§ 8.1 Allgemeine Informations- und Nachweispflichten

Die Gesellschaft wird die L-Bank während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags unter Vorlage geeigneter Unterlagen und Nachweise über das Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte unverzüglich informieren beziehungsweise ohne gesonderte Aufforderung die nachfolgend genannten Unterlagen vorlegen:

- a) Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres;
- b) Anhängigkeit von Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 1.5 lit. a) dieses Finanzierungsvertrags;
- c) Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens und/oder die Rückzahlung der Finanzierung beziehungsweise die Ausübung des Wandlungsrechts wesentlich beeinflussen könnten;
- d) Änderung der für die Durchführung dieses Finanzierungsvertrags relevanten Daten der Gesellschaft (zum Beispiel Änderung der Firma oder der Geschäftsanschrift);
- e) geldwäscherelevante Änderungen, insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten;
- f) Vornahme einer Zustimmungspflichtigen Handlung ohne Zustimmung der Finanzierungspartner im Sinne von § 6 dieses Finanzierungsvertrags;
- g) Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Zusicherung gemäß § 1.5 dieses Finanzierungsvertrags;
- h) Nichteinhaltung einer Verpflichtung gemäß § 1.6 dieses Finanzierungsvertrags und
- i) Aufnahme und Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde.

Darüber hinaus bestehen Informationspflichten der Gesellschaft auch (i) gemäß § 2.2 bezüglich der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs des L-Bank, der Rückzahlungsfähigkeit der Gesellschaft sowie einer möglichen Finanzierungsrunde, (ii) gemäß § 2.5 im Hinblick auf ein Rückzahlungsverlangen des Co-Investors und (iii) gemäß § 7.3 im Hinblick auf das Vorliegen eines Rücktrittsgrunds.

§ 8.2 Besondere Informations- und Aufbewahrungspflichten

Die Gesellschaft ist verpflichtet,

- alle das geförderte Vorhaben betreffenden und für die Gewährung der Finanzierung erforderlichen Dokumente sowie ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um festzustellen, dass die Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind (klare, spezifische und aktuelle Belege über das Vorhaben, insbesondere über beihilfefähige Kosten wie Rechnungen, Lieferscheine, Verträge, Kontoauszüge etc.), bis zum Ablauf von zehn Jahren nach vollständiger Unterzeichnung dieses Finanzierungsvertrags aufzubewahren, sofern nicht auf Grundlage von steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist,
- auf Verlangen der L-Bank, des Ministeriums, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder des Co-Investors alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben sowie die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen sowie Art und Umfang von Rückzahlungs- und Wandlungsrechten, betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen;
soweit die L-Bank, das Ministerium oder der Co-Investor eine solche Auskunft verlangt, kann sie/es/er verlangen, dass dies durch Vorlage einer Stellungnahme, einer Bestätigung oder eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen erfolgt; die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, soweit (auch) der Co-Investor die Stellungnahmen, die Bestätigungen oder das Gutachten verlangt, und
- über jede weitere Beihilfebeantragung und -bewilligung anderer Beihilfegeber für dieses geförderte Vorhaben zu informieren.

§ 8.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis über die Verwendung der ausbezahlten Mittel aus der Finanzierung und dessen Prüfung erfolgt gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Finanzierungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO BW) in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Einbindung des Betreuungspartners gegenüber der L-Bank. Dieser **Schlussverwendungsnachweis** ist bis zum Hier (nur) Datum eintragen: TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der letzte Tag des Monats, der 30 Monate nach dem des Vertragsschlusses liegt) unter Einbindung des Betreuungspartners der L-Bank vorzulegen. Die Gesellschaft hat den Schlussverwendungsnachweis dem Betreuungspartner zur Weiterleitung an die L-Bank so rechtzeitig vorzulegen, dass er fristgerecht bei der L-Bank eingehen kann.

Unabhängig hiervon wird die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags bis zum 30.04. eines jeden Jahres gegenüber der L-Bank nachweisen, dass die von der L-Bank ausgereichten Mittel entsprechend der dem Antrag beigefügten Geschäftsplanung (Businessplan inklusive Finanzplan) und zur Umsetzung des Vorhabens, der Wachstumsziele und der Fortführung des Geschäftsbetriebs verwendet wurden (nachfolgend „**Zwischenverwendungsnachweis**“).

Für den Nachweis der Schlussverwendung sowie der Zwischenverwendung stellt die L-Bank auf ihrer Internetseite der Gesellschaft ein Formular zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die L-Bank auch berechtigt, auf jederzeitiges Verlangen sämtliche Unterlagen, Auskünfte und Informationen über die Zwischenverwendung vorgelegt zu bekommen.

§ 9 Prüf- und Auskunftsrechte

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alles Notwendige zu unternehmen, um eine Prüfung durch das Land Baden-Württemberg zu ermöglichen. Dieses Prüfungsrecht kann auch durch die L-Bank wahrgenommen werden. Die Gesellschaft erkennt an, dass das Land Baden-Württemberg gegenüber der L-Bank Auskunftsrechte besitzt. Weiterhin erkennt die Gesellschaft an, dass sie auch dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes unterliegt.

Die L-Bank ist berechtigt,

- die mit der durch den Finanzierungsvertrag gewährten Förderung zusammenhängenden Daten zu speichern und
- den zuständigen Stellen über die Förderung Auskunft zu geben und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der die Daten erhaltenden Stelle notwendig ist.

Darüber hinaus ist die L-Bank berechtigt, bis zu fünf Jahre nach Beendigung dieses Finanzierungsvertrags von der Gesellschaft Auskunft über ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann die L-Bank zum Beispiel die Übersendung von Umsatzzahlen, Informationen über den Umfang weiterer Finanzierungsrunden oder das Ergebnis durchgeführter Unternehmensbewertungen verlangen. Die L-Bank wird diese Angaben ausschließlich für interne Zwecke nutzen und gegebenenfalls an die in Absatz 1 dieses § 9 genannten Stellen weitergeben.

§ 10 Beihilfe

Die Finanzierung enthält eine Beihilfe nach Artikel 22 AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1)). Der Beihilfenswert der Finanzierung entspricht der Höhe des Finanzierungsbetrags.

Die entsprechenden Beihilfemaximale Beträge nach der AGVO sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Wird die zulässige Obergrenze überschritten, kann die Rückzahlung der Finanzierung in Höhe des die Obergrenze überschreitenden Betrags verlangt werden.

§ 11 Sonstiges

§ 11.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Gesellschaft kann über ihre Rechte und Pflichten aus diesem Finanzierungsvertrag nur mit Zustimmung der Finanzierungspartner verfügen. Die L-Bank kann über ihre Rechte aus diesem Finanzierungsvertrag vollumfänglich verfügen und ihre Pflichten übertragen, insbesondere (i) die Ansprüche auf Rückzahlung der Finanzierung und (ii) das hiermit verbundene Wandungsrecht.

§ 11.2 Schriftformerfordernis

Dieser Finanzierungsvertrag unterliegt gemäß § 57 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen des Finanzierungsvertrags haben daher ebenfalls schriftlich zu erfolgen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder die Änderung bereits in diesem Vertrag angelegt ist und er die Textform für ausreichend bestimmt. Mündliche Abreden zu diesem Finanzierungsvertrag bestehen nicht. Die Parteien verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis zu genügen, und verzichten darauf, sich auf einen gegebenenfalls bestehenden Mangel bei der Wahrung dieses Schriftformerfordernisses zu berufen.

§ 11.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Finanzierungsvertrags unwirksam oder undurchführbar beziehungsweise lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen beziehungsweise zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.

§ 11.4 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit

Dieser Finanzierungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig sind die Verwaltungsgerichte.

§ 11.5 Beratungskosten

Die Kosten der anwaltlichen Beratung bezüglich des Abschlusses dieses Finanzierungsvertrags und der damit verbundenen Maßnahmen der Parteien haben diese jeweils selbst zu tragen.

§ 11.6 Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Finanzierungsvertrag als wesentliche Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1: Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für Start-ups mit hohem Innovations- und Wachstumspotenzial
- Anlage 2: Textvorlage Gesellschafterbeschluss

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften der L-Bank

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift(en) der Gesellschaft

Anlage 2 zum Finanzierungsvertrag zwischen L-Bank und [Gesellschaft]

Gesellschafterbeschluss

der [Name der Gesellschaft]

Die _____ mit Sitz in _____ ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRB _____ („Gesellschaft“). Die Unterzeichnenden sind die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft („Gesellschafter“).

Die Gesellschafter fassen hiermit unter Verzicht auf alle Vorschriften über Fristen sowie Formen der Ladung und der Durchführung einer Gesellschafterversammlung sowie der Beschlussfassung auf einer solchen Gesellschafterversammlung den nachfolgenden Beschluss:

Die Gesellschafter ermächtigen die Geschäftsführer der Gesellschaft, die diesem Gesellschafterbeschluss als Anlage beigefügten Vertragsangebote anzunehmen:

- Vertrag über eine eigenkapitalähnliche Finanzierung in Form einer rückzahlbaren Zuwendung aus Landesmitteln mit Wandlungsoption im Rahmen des Programms Start-up BW Pre-Seed („Finanzierungsvertrag“) über eine Finanzierung in Höhe von EUR _____, von der L-Bank bereits unterzeichnet am _____, sowie
- Wandeldarlehensvertrag für das Programm Start-up BW Pre-Seed über ein wandelbares Nachrangdarlehen in Höhe von EUR _____, vom Co-Investor bereits unterzeichnet am _____ („Wandeldarlehensvertrag“).

Die Verträge beinhalten insbesondere die Möglichkeit, die Finanzierung beziehungsweise das Darlehen im Rahmen einer Finanzierungsrunde oder am Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags (wie in diesen definiert) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Dem Co-Investor wird im Falle einer Wandlung eine Mindestanzahl von Geschäftsanteilen zuteil (siehe § 5.3 des Wandeldarlehensvertrags).

Die Verträge beinhalten im Falle eines Vertragsverstoßes der Gesellschaft ein Rücktrittsrecht der L-Bank beziehungsweise ein außerordentliches Kündigungsrecht des Co-Investors im Hinblick auf ihren jeweiligen Vertrag. Bei bestimmten Verstößen („Besondere Rücktrittsgründe“ beziehungsweise „Besondere Kündigungsgründe“, vergleiche § 7.4 des Finanzierungs- beziehungsweise des Wandeldarlehensvertrags) entfällt im Rahmen des Finanzierungsvertrags der Nachrang und im Rahmen des Wandeldarlehensvertrags

[] entfällt ebenfalls der Nachrang.

[] werden bei Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Gesellschaftsanteilen jeweils Strafzahlungen fällig.

Der Finanzierungsvertrag und der Wandeldarlehensvertrag beinhalten auch Informationspflichten der Gesellschaft sowie die Pflicht, insbesondere vor gesellschaftsrechtliche Änderungen, Änderungen in der Geschäftstätigkeit und bestimmten Verfügungen sowie der Gründung von und der Tätigkeit für andere(n) Unternehmen die Zustimmung der Finanzierungspartner einzuholen („Zustimmungspflichtige Handlungen“, siehe hierzu § 6 des jeweiligen Vertrags). Für Gesellschafterdarlehen sind Belassungserklärungen sowie qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abzugeben (siehe § 4 des jeweiligen Vertrags).

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Wandeldarlehensvertrag mit dem Co-Investor getroffen werden dürfen, solange die L-

